

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch

(Name und Adresse der Schule eintragen)

und dem Kooperationspartner

Erlebniskletterwald GbR

Steinenweg 42

79540 Lörrach

im Folgenden – Schule – genannt und

im Folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird

im Rahmen des Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“

folgender

KOOPERATIONSVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag wird auf der Grundlage der am 21.01.2022 getroffenen Rahmenvereinbarung („Förderprogramm „Rückenwind“ – Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“) zwischen dem Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – und den dort unterzeichneten Kooperationspartnern geschlossen. Er dient dazu, einzelnen Schülerinnen und Schülern der/s

[Name der Schule eintragen](#)

Maßnahmen zur Vermittlung von Lerninhalten mit Schwerpunkt in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch, in den beruflichen Schulen zusätzlich in den beruflichen Profulfächern und

Kompetenzbereichen oder Lern-/Handlungsfeldern sowie in den SBBZ zusätzlich in den Bildungsbereichen und/oder zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen, die einen engen Bezug zur fachlichen Lernförderung haben, zukommen zu lassen.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

Hinweis: Dieser Kooperationsvertrag darf grundsätzlich nicht mit Einzelpersonen abgeschlossen werden, sondern nur mit juristischen Personen, Einzelunternehmen bzw. Partnern von Franchisenehmern (z. B. Verbänden, Vereinen, Kirchen, Nachhilfeinstituten, usw.). Einzelpersonen, die gewerblich bzw. freiberuflich tätig sind, werden einbezogen, wenn der Umfang ihres Gewerbes bzw. ihrer freiberuflichen Tätigkeit über eine Nebentätigkeit hinausgeht.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung der nachfolgend näher beschriebenen Maßnahmen, die entweder der Vermittlung von Lerninhalten mit Schwerpunkt in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch, in den beruflichen Schulen zusätzlich in den beruflichen Profulfächern und Kompetenzbereichen oder Lern-/Handlungsfeldern sowie in den SBBZ zusätzlich in den Bildungsbereichen dienen und/oder die sozialen und emotionalen Kompetenzen, die einen engen Bezug zur fachlichen Lernförderung haben, fördern:

Erlebnispädagogischer Förderkurs für Schulklassen: 5 Schulstunden im Block (ca. 4 Zeitstunden)

(Konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Wochenstunden) der Maßnahmen sowie erforderliche Qualifikationen, die zur Durchführung erforderlich sind; Festlegung der Gruppengröße: Die Förderung in den Kernfächern erfolgt in der Regel in Kleingruppen mit bis zu acht Schülerinnen und Schülern, wobei die Schule in der Regel ein Gruppenkontingent mit bis zu acht Schülerinnen und Schüler beauftragt. Die konkrete Gruppenzusammenstellung kann dem Kooperationspartner überlassen werden. Die Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen erfolgt in der Regel mit acht Schülerinnen und Schülern oder mehr. Bei allen Fördermaßnahmen kann ausnahmsweise auch Einzelförderung vereinbart werden.)

Zur Fördermaßnahme gehören auch die Zeiten der Beaufsichtigung und die Zeiten eines Ortswechsels von der Schule zu einem außerschulischen Lernort und zurück oder zwischen außerschulischen Lernorten.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten¹:

Tageweise nach Absprache

(3) Die Maßnahmen finden an folgendem Ort statt²:

Erlebniskletterwald, Steinenweg 42, 79540 Lörrach

¹ Für die einzelnen Fördermaßnahmen sind in der Regel zwei bis vier Unterrichtsstunden pro Woche je Gruppe zu veranschlagen. Eine Förderung von sozialen und emotionalen Kompetenzen kann auch nur tage- oder wochenweise erfolgen (vgl. § 2 des Kooperationsvertrags).

² Das Förderangebot findet in der Regel im Einvernehmen mit dem Schulträger in der Schule statt. In Abstimmung mit der Schulleitung kann als Erfüllungsort auch der Sitz des Kooperationspartners vereinbart werden.

(4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen Tätigkeiten oder weiteren Aufgaben übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Teilnahme an Konferenzen.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Ist dies zum vereinbarten Termin nicht möglich, vereinbaren die Vertragsparteien einen Ersatztermin.

(6) Der Kooperationspartner hat die Schulleitung unverzüglich über die Verhinderung der eingesetzten Personen zu informieren. Sofern geeignete Ersatzkräfte nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Verhinderungen von Schülerinnen und Schülern an der Teilnahme von Fördermaßnahmen. Die Schule ist berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Gruppengröße auch wechselnde Schülerinnen und Schüler für die Fördermaßnahme vorzusehen.

(8) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner außerdem über die Abmeldung der Schülerinnen und Schüler von der Maßnahme. Auch in diesem Fall gilt § 1 Abs. 7 Satz 2.

§ 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages³

- die Fördermaßnahme im Schuljahr _____ beginnend ab dem _____ [Datum] und befristet bis zum Schuljahresende zu erbringen.
- die Fördermaßnahme im Schuljahr _____ beginnend ab dem _____ [Datum] und befristet für _____ [Zahl] Monate, längstens bis zum Schuljahresende, zu erbringen.
- die soziale und emotionale Fördermaßnahme im Schuljahr 2024/2025 nach Absprache zu erbringen.

§ 3 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die / den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n)

Herrn Martin Coenen, Tel.: 0172-7228813

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Herrn Jan Hauschting

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

Diese Person ist Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung der Maßnahme nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung.

(2) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- während der Fördermaßnahme die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während der Maßnahmen unterlassen und
- bei Einsatz in der Schule die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten sowie die Schulordnung wahren.

(3) Der Kooperationspartner sichert zu, dass für die eingesetzten Personen folgende Unterlagen vorhanden sind und auf Anforderung der Schulleitung jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können:

- eine ausdrückliche Erklärung, dass die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht werden und die Bereitschaft besteht, sich jederzeit durch das eigene Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, dass Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstützt werden und keine Mitgliedschaft einer hiergegen gerichteten Organisation besteht,
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG, das gerechnet vom Beginn des Personaleinsatzes maximal drei Monate⁴ alt ist,
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Nachweis über vollständige Impfung oder Immunität gegen Masern nach § 20 Abs. 8 IfSG,
- schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

(4) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der Förderangebote werden zwischen den unterrichtenden Lehrkräften bei klassenübergreifenden Gruppen auch mit der Abteilungs- oder Schulleitung und den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen direkt getroffen. Die Leistungen des Kooperationspartners werden in das individuelle Förderkonzept der Schule eingebunden.

⁴ Ausnahmsweise können die Kooperationspartner intern für bereits ständig mit Schülern tätige Bestandsmitarbeiter auf die Einholung und Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses verzichten, soweit diese arbeitsvertraglich verpflichtet sind, mindestens alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 6 Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Alleinige Ansprechpartner der Schulleitung sind die unter § 3 bezeichneten Personen. Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Sie hat gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Aufgaben zu verlangen.

(3) Der Schulleitung steht im Schulgebäude die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7 Aufsicht

Die an den Fördermaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule, sofern das Angebot in der Schule stattfindet. Unbeschadet der Gesamtverantwortung wird die Aufsichtspflicht der Schule während der in der Schule stattfindenden Fördermaßnahme durch die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen für die Schule ausgeübt. Erfolgen Fördermaßnahmen in den Räumen des Kooperationspartners, trägt der Kooperationspartner die Aufsichtspflicht.

§ 8 Leistungsstörungen

(1) Kann das Förderangebot aus Gründen, die der Kooperationspartner nicht zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß an der Schule stattfinden, kann die Schulleitung mit den unter § 3 genannten Personen vereinbaren, dass das Förderangebot stattdessen ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners oder virtuell stattfindet. Sofern das Förderangebot in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners stattfindet, stellt der Kooperationspartner sicher, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten genügen und geeignet sind, die jeweils geltenden Corona-Regelungen einzuhalten und umzusetzen.

(2) Kann der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Termin der Leistungserbringung nicht eingehalten werden, vereinbaren die Vertragsparteien einen Ersatztermin.

(3) Kann das Förderangebot aufgrund Abmeldung der Schülerinnen und Schüler oder wegen Erreichens des Förderziels nicht mehr fortgeführt werden, können sich die Vertragsparteien zu gleichen Konditionen auf die Durchführung einer anderen Fördermaßnahme im Sinne von § 1 Absatz 1 einigen.

§ 9 Kosten

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der in § 1 beschriebenen Fördermaßnahmen eine pauschalierte Kostenerstattung unter Beachtung des Kostenrahmens in der Anlage zu diesem Kooperationsvertrag in Höhe von 60 Euro je Fördereinheit zu je 45 Minuten (Als Richtwert für eine Gruppengröße von bis zu 8 Schülerinnen und Schülern ist ein Betrag von 60 Euro je Fördereinheit (45 Minuten) vorgesehen). Mit der Vergütung sind alle beim Kooperationspartner anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Maßnahme abgegolten. Er umfasst

auch eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer. Grundsätzlich handelt es sich um umsatzsteuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 21, 22, 25 UStG; dies entbindet den Kooperationspartner nicht von einer steuerlichen Überprüfung seiner Situation.

Die Kostenerstattung erfolgt nach Rechnungsstellung. Die Rechnung ist der beauftragenden Schule in einem Turnus von zwei Monaten vorzulegen. Vorschuss-, Abschlags- und Teilzahlungen werden nicht gewährt. Die Kostenerstattung erfordert insbesondere einen Nachweis über die Beauftragung sowie einen Nachweis über die Art und den Umfang der erbrachten Leistung. Weitere Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung legt die zuständige bewirtschaftende Stelle fest. Nach Beendigung der Maßnahme teilt der Kooperationspartner dem Land über die das Land vertretende Schule innerhalb von vier Wochen die tatsächlich geleistete Gesamtstundenzahl, die Anzahl der teilgenommenen Schülerinnen und Schüler und eine Kurzbeschreibung der Maßnahme mit.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

DE1360 0100 7000 5398 3702

IBAN

PBNKDEFFXXX

BIC

überwiesen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Fördermaßnahmen nicht mit Geldmitteln zu finanzieren, die ihm als Förderung, Entgelt, Aufwandsentschädigung etc. seitens des Landes zufließen (Ausschluss von Doppelzahlungen).

§ 10 Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes als auch für solche von Dritten.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Das auf ein Schuljahr befristete Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle eines Rechtsstreits ist der Gerichtsstand am Sitz des jeweiligen Regierungspräsidiums, das über die Schule die obere Schulaufsicht führt. Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

Lörrach, 16. Juli 2024

(Ort / Datum)



(Kooperationspartner)

(Ort / Datum)

(Schulleitung)

Anlage zum Kooperationsvertrag (zu § 9)

1. Vergütungsrahmen für die Vermittlung von Lerninhalten mit Schwerpunkt in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch, in den beruflichen Schulen zusätzlich in den beruflichen Profulfächern und Kompetenzbereichen sowie in den SBBZ zusätzlich in den Bildungsbereichen

Der Vergütungsrahmen liegt zwischen 20 Euro und 80 Euro brutto je 45 Minuten. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer ist mit umfasst. Der Vergütungsrahmen darf nicht überschritten werden.

In der Regel besteht der Leistungsgegenstand darin, Unterricht für eine Gruppe mit bis zu 8 Schülerinnen und Schülern zu erbringen. Leistungsgegenstand ist damit regelmäßig ein Gruppenkontingent. Als Richtwert für eine ein solches Gruppenkontingent von bis zu 8 Schülerinnen und Schüler ist ein Betrag von 60 Euro je Fördereinheit (45 Minuten) vorgesehen.

2. Vergütungsrahmen für die Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen, die einen engen Bezug zur fachlichen Lernförderung haben

Der Vergütungsrahmen liegt zwischen 20 Euro und 80 Euro brutto je Fördereinheit zu je 45 Minuten. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer ist mit umfasst. Der Vergütungsrahmen darf nicht überschritten werden.

In der Regel besteht der Leistungsgegenstand darin, Fördermaßnahmen für eine Gruppe mit 8 Schülerinnen und Schülern oder mehr zu erbringen. Leistungsgegenstand ist damit regelmäßig ein Gruppenkontingent. Als Richtwert für eine Gruppengröße von bis zu 8 Schülerinnen und Schülern und ist ein Betrag von 60 Euro je Fördereinheit (45 Minuten) vorgesehen.